

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede am 27. Februar 2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede, nämlich den Friedhof Ohmstede, Rennplatzstrasse (Flurstück 638/107 und 972/176) und den Friedhof Donnerschwee, Hochheider Weg (Flurstücke 3332/107, 3491/100, 2577/104 und 2578/104) in seiner jeweiligen Größe.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine Friedhofsverwaltung beauftragen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge, zu befahren,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
3. Tiere, mit Ausnahme angeleinter Hunde, mitzubringen,
4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
6. zu lärmern und zu spielen,
7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu fertigen.

(4) Der **Gemeindekirchenrat** kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindekirchenrates.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Der Gemeindegkirchenrat kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(8) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z. B. von Grabdenkmälern, und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(3) Handwerkliche Arbeiten sind beim Gemeindegkirchenrat rechtzeitig vorher anzumelden.

(4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegkirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher beim Gemeindegkirchenrat anzumelden.

(2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.

(3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Inhaber des Nutzungsrechtes nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Gemeindegkirchenrat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pastor bzw. demjenigen, der ansonsten die Bestattung leitet, festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach der Friedhofssatzung verliehen. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Als Nachweis des Nutzungsrechtes genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen zulassen.

(3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig gestorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

§ 9

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Beauftragten des Gemeindegkirchenrates ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Umbettung und Ausgrabung

(1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

(2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegkirchenrates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.

(4) Bei allen Umbettungsanträgen muss das Einverständnis des Ehegatten, der eingetragene Lebenspartner, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindegkirchenrat kann seine Entscheidung vom Einverständnis weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass seine Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.

(6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindegkirchenrates ist vorher einzuholen.

(7) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecke wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

Grabstätten sind Sarggräber und Urnengräber. Beide Arten werden als Wahlgräber oder als Reihengräber vergeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mit mehreren Grabstellen vergeben

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag, grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte, gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindegemeinderat. Es ist in dieser Weise um den notwendigen Zeitraum zu verlängern, wenn bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.

(4) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
- 4) den Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- 5) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten und des Gemeindegemeinderates.

(5) In einer Wahlsarggrabstätte dürfen auch Urnen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier in einer Grabstelle.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden nur im Todesfall, der Reihe nach, nur für die Dauer der Ruhezeit und jeweils nur für die Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

§ 15 Grabstätten im pflegefreien Rasenfeld

(1) Im pflegefreien Rasenfeld gibt es:

a) einen Bereich für Reihensarggrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Liegestein und einen Bereich für solche ohne Liegestein.

b) einen Bereich für Ehepaare als Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Liegestein. Bezüglich des Personenkreises kann der Gemeindegemeinderat weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Im Rasenfeld ist eine Bepflanzung nicht gestattet. Das gleiche gilt für jegliches Schmücken der Grabstätte. Angaben über den Bestatteten dürfen nur auf einem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen und erdbündig verlegten Stein angebracht werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 13 und § 14 dieser Satzung.

§ 16
Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Friedhof Ohmstede

- a) Sarggrabstätte
Von Erwachsenen:
Feld 1, Linie A und B
Länge: ...2,10 m..... Breite: ...1,00 m.....
Feld 1, Linie C und Feld 2 bis 10
Länge: ...2,10 m..... Breite: ...0,74 m.....
Feld 2, Linie 3, 4, 11, 13 bis 15
Länge: ...2,10 m..... Breite: ...1,00 m.....
Von Kindern:
Feld 15, Linie B
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...0,60 m.....
- b) Urnengrabstellen:
Feld 12
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...1,00 m.....
- b) Urnengrabstellen:
Feld 16
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...0,50 m.....

Friedhof Donnerschwee

- a) Sarggrabstätte
Von Erwachsenen:
Feld 1 bis 6, Feld 7 Linie 2 bis 5 und Linie 8 bis 15
Länge: ...2,10 m..... Breite: ...0,74 m.....
Feld 7 Linie 6 und 7, Feld 9 Linie 10 bis 16 und Linie 18 bis 29
Länge: ...2,10 m..... Breite: ...1,00 m.....
Feld 9 Linie 30 bis 36, Feld 10
Länge: ...2,20 m..... Breite: ...1,00 m.....
Von Kindern:
Feld 8, Linie 35
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...0,60 m.....
- b) Urnengrabstellen:
Feld 9 Linie 1 bis 8
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...1,00 m.....
Feld 9 Linie 17 und 17a, Feld 12
Länge: ...1,00 m..... Breite: ...0,50 m.....
Feld 11
Länge: ...0,50 m..... Breite: ...0,50 m.....

§ 17 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Ruhezeiten, der Bestatteten und der Beigesetzten.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und das Gesamtbild des Friedhofs nicht gestört werden. Die Gestaltung muss mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten entsprechend Absatz 1 hergerichtet und danach instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(3) Bei allen Grabstätten mit Ausnahme der pflegefreien Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht diesen Bestimmungen entsprechend angelegt oder unterhalten, so kann der Gemeindegemeinderat, nachdem er dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist für die Abhilfe verbunden mit der Androhung der Folgen gesetzt hat, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten herstellen. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so geschieht sie mittels eines Schildes auf der Grabstätte oder durch öffentliche Bekanntmachung.

(5) Werden die Kosten der Ersatzvornahme vom Nutzungsberechtigten nicht erstattet, so ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal zu entfernen und die Grabstelle ein ebenen zu lassen.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern oder Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 21 dieser Satzung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor der Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates wird erst wirksam, wenn die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst ihre Zustimmung mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Die Signatur einer Werkstatt darf nur in unauffälliger Weise unten an der Seite oder der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu gründen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher, in baulich gutem Zustand sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Der Gemeindegemeinderat kann dies auf seine Kosten veranlassen, wenn er ihm zuvor dafür eine angemessene Frist in Form gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung gesetzt hatte. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherige Aufforderung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu sichern.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts soll der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige bauliche und gärtnerische Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um solche im Sinne von § 23 der Satzung handelt. Der Gemeindegemeinderat kann ihm dafür nach Ablauf des Nutzungsrechtes eine Frist von mindestens drei Monaten in Form gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung setzen. Danach kann der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale oder sonstiger Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen und frei über diese verfügen, ohne Ersatz zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 23

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6
Leichenhalle/Kühlraum und Trauerfeiern

§ 24
Benutzung der Leichenhalle/des Kühlraumes

- (1) Die Leichenhalle und der Kühlraum dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates betreten werden.
- (2) Auf Wunsch von Angehörigen kann der Sarg, sofern keine seuchenhygienischen oder andere Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/dem Kühlraum von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden.

§ 25
Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier steht auf dem Friedhof Donnerschwee die Friedhofskapelle und auf dem Ohmsteder Friedhof die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene nicht einer kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
- (3) Die Benutzung kann auch versagt werden, wenn seuchenhygienische oder andere Bedenken bestehen.

Abschnitt 7
Gebühren und Übergangsschriften

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 27
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und zu begründenden Nutzungsrechte.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.10.2009 außer Kraft.

A. Burfeind

gez. A. Burfeind, Pastorin
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

W. Kanter

gez. W. Kanter
Kirchenälteste

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat hat seine kirchenaufsichtliche Genehmigung am 19. August 2009 erteilt.

Oldenburg, den 28. Februar 2013

gez. A. Burfeind, Pastorin
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erwünscht.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
3. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
5. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
6. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
7. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
8. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
9. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und ohne Sockel aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
10. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof. Grabstätten sollen deshalb nicht mit Grabplatten abgedeckt werden. Einzelgrabstellen dürfen jedoch vollständig abgedeckt werden. Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen muss eine Pflanzfläche von 1/3 der Gesamtfläche frei gehalten werden.

III. Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasenfelder

1. Die Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld werden von der Kirchengemeinde Ohmstede mit Rasen begrünt und instand gehalten.
2. Die Kirchengemeinde verlegt einen **Granit-Liegestein** mit Phase, in einer Größe von 30cm x 40cm und einer Stärke von 10 cm. Der Farbton ist „Carmen red“, oder vergleichbar. Die Beschriftung erfolgt in Keilschrift und zwar Vorname, Name, Geburtsdatum (Darstellung in Zahlen, als Geburtszeichen einen Stern) und Sterbedatum (Darstellung in Zahlen, als Sterbezeichen ein Kreuz).